

# **Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und von Aufgaben der Kriegsopferfürsorge vom 30.06.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.12.2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Übertragung von Aufgaben nach dem Dritten Kapitel des SGB XII .....	2
§ 2 Übertragung von Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII .....	2
§ 3 Zuständigkeit des Landkreises für Kostenerstattungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe .....	2
§ 4 Aufgaben der Kriegsopferfürsorge .....	3
§ 5 Weisungsbefugnis des Landkreises.....	3
§ 6 Erstattung der Aufwendungen.....	3
§ 7 Erstattung des Bundes für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII .....	3
§ 8 In-Kraft-Treten.....	3

## **§ 1 Übertragung von Aufgaben nach dem Dritten Kapitel des SGB XII**

(1) Der Landkreis beauftragt die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die verbandsfreie Stadt Bendorf und die Verbandsgemeinden (nachstehend „Beauftragte“ genannt) in eigenem Namen Anträge auf Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII zu bearbeiten und zu entscheiden, und zwar

die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§§ 27 ff.) mit Ausnahme

- a) der Leistungen in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten und
- b) der Leistungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels §§ 34 ff SGB XII („Bildung und Teilhabe“)

(2) Außerdem unterstützen die Beauftragten den Landkreis in den folgenden Bereichen:

- a) Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, der Leistungsberechtigten und der Unterhaltsverpflichteten für die Hilfen, für die der örtliche Träger zuständig ist,
- b) Beratung und Hilfe bei der Aufnahme in einer Einrichtung,
- c) Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen.

## **§ 2 Übertragung von Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII**

(1) Der Landkreis überträgt den Beauftragten die Bearbeitung und Entscheidung in eigenem Namen über alle Anträge auf Gewährung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII mit Ausnahme von Leistungen an Personen, die

- a) sich im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden und zu Beginn dieser Verfahren noch nicht im laufenden Leistungsbezug stehen oder
- b) die teil- oder vollstationäre Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII oder
- c) teil- oder vollstationäre Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder
- d) Leistungen in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten.

(2) Die Beauftragten haben auch bei allen übrigen Aufgaben des Kreises nach dem Vierten Kapitel SGB XII mitzuwirken, insbesondere

- a) über die Leistungsvoraussetzungen zu beraten und
- b) bei persönlichen Vorsprachen auch die Anträge, die vom Landkreis zu entscheiden sind, aufzunehmen und weiter zu leiten.

## **§ 3 Zuständigkeit des Landkreises für Kostenerstattungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe**

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen und für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel SGB XII. Den Beauftragten obliegt die Mitteilung von entsprechenden Tatbeständen an den Landkreis.

## **§ 4 Aufgaben der Kriegsopferfürsorge**

Die Beauftragten unterstützen den Landkreis als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge in folgenden Bereichen:

- a) Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller, Leistungsberechtigten und der Unterhaltsverpflichteten für die Hilfen, für die der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig ist,
- b) Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen.

## **§ 5 Weisungsbefugnis des Landkreises**

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

## **§ 6 Erstattung der Aufwendungen**

Der Landkreis erstattet den Beauftragten monatlich die aufgewendeten Nettokosten (Ausgaben ./ Einnahmen), soweit sie nicht nach § 7 des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII von den Beauftragten zu tragen sind. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

## **§ 7 Erstattung des Bundes für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII**

Die auf die Beauftragten entfallenden Anteile an den Erstattungen des Bundes nach § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII (AGSGB XII) werden nach Eingang der Bundesmittel vom Landkreis erstattet.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 31.12.2016 in Kraft<sup>1</sup>.

---

1

Redaktionelle Formulierung: Der Originaltext ergibt sich aus der veröffentlichten Änderungssatzung vom 27.12.2016.

<b>Historie</b>		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Satzung vom 30.06.2005	Amtsblatt 20/2005, Seite 095	08.07.2005
1. Änderungssatzung vom 05.07.2007	Amtsblatt 25/2007, Seite 100	06.07.2007
2. Änderungssatzung vom 17.08.2012	Amtsblatt 29/2012, Seite 157	17.08.2012
3. Änderungssatzung vom 27.12.2016	Amtsblatt 49/2016, Seite 298	30.12.2016